

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Interessenten,

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit, sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

1. Das Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen auf einen Blick

- Einrichtung für 122 Bewohner in Einzelzimmern aufgeteilt auf 5 Wohnbereiche (sowie einen Sonderpflegebereich für außerklinische Beatmung)
- gemütliche Wohn- und Esszimmer auf jedem Wohnbereich
- hauseigenes Café, Friseursalon
- Pflege altersbedingter Krankheitsbilder
- Betreuung demenziell veränderter Bewohner
- Betreuung für dauerhaft beatmete Bewohner
- individuelle Zimmergestaltung
- viele Freizeit- und Betreuungsangebote

2. Pflegeleitbild

- Die Achtung der Würde des menschlichen Lebens und der Respekt vor der Individualität eines jeden Einzelnen unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer Herkunft oder Religiosität ist die Grundlage unseres pflegerischen Handelns.
- Wir fördern die Gesundheit und Selbständigkeit der uns anvertrauten Menschen und sichern auf diese Weise die Selbstbestimmung und individuelle Lebensqualität unserer Bewohner.
- Pflege gestaltet sich durch uns und in Beziehung mit den Bewohnern und deren Angehörigen als ganzheitlicher Prozess.
- Wir lösen uns von der Vorstellung der institutionalisierten Pflege und gestalten mit den Bewohnern den pflegerischen Alltag unter Einbeziehung und Berücksichtigung ihrer Ressourcen.
- Wir schaffen unseren Bewohnern ein sicheres Zuhause in dem sie gepflegt und möglichst selbständig leben können.
- Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeitern den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Kenntnisstand zu vermitteln, um auf diese Weise eine angemessene und dem jeweiligen pflegerischen Zustand entsprechende Versorgung leisten zu können

3. Allgemeine vorvertragliche Information nach § 3 Abs. 2 WBG

Der Gesetzgeber fordert als Voraussetzung für einen verbindlichen Heimvertrag ab 01.10.2009

zusätzliche vorvertragliche Informationen. Unterschieden wird dabei in allgemeine vorvertragliche Informationen (§ 3 Abs. 2 WBVG) und konkrete vorvertragliche Informationen (§ 3 Abs. 3 WBVG). Die konkrete vorvertragliche Information wird sich weitgehend am Inhalt des künftigen Heimvertrages orientieren.

3.1 Allgemeines zu unserer Einrichtung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Herne-Gelsenkirchen e. V. erweitert sein stationäres Pflegeangebot in der Stadt Herne mit einer neuen Einrichtung für insgesamt 122 pflegebedürftige Bewohner. Die Konzeption richtet sich in ihrer Zielsetzung auf pflegebedürftige Menschen im Raum Herne. Schwerpunkte sind ein Wohnbereich für Menschen mit Demenz, sowie die Aufnahme und Versorgung von Dauerbeatmungspatienten.

Hier folgt der ASB nicht nur den Erforderlichkeiten der Stadt Herne, ein weiteres modernes Angebot für pflegebedürftige Herner Bürger zu schaffen sondern er stellt sich mit der Konzeption zur Vorhaltung eines besonderen Wohnangebotes für dauerbeatmete Menschen auch den aktuellen Erkenntnissen aus der Pflegekonferenz der Stadt Herne zu besonderen Versorgungsbedürfnissen Herner Bürger.

Das Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen bietet Betreuungsangebote in allen Pflegegraden gemäß SGB XI, da u.a. die gesamte Einrichtung behinderten- und rollstuhlgerecht ausgestattet ist. Ein Farbkonzept und gut leserliche Hinweisschilder sollen den Seniorinnen und Senioren die Orientierung innerhalb der Einrichtung erleichtern. Auch das Gefühl von Vertrautheit und Sicherheit soll dadurch gestärkt werden.

Die Bewohnerzimmer sind mit Schränken, Tischen, Stühlen und einem Seniorenbett ausgestattet. Selbstverständlich besteht nach Absprache mit der Einrichtungsleitung die Möglichkeit, das Zimmer nach eigenem Geschmack zu dekorieren. Liebgewonnene Kleinmöbel, Lampen und Bilder finden so ihren Platz, fördern das Wohlbefinden und geben ein Gefühl von Vertrautheit. Die Bewohner bleiben selbstverständlich auch bei sich erhöhender Pflegebedürftigkeit in ihrer gewohnten Umgebung, da alle Wohnbereiche über die erforderliche Ausstattung und Hilfsmittel verfügen, um eine optimale Versorgung auch bei sich erhöhender Pflegebedürftigkeit gewährleisten zu können.

4. Konkrete Darstellungen unserer angebotenen Leistungen

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen.

4.1 Leistungskonzept für Pflege- oder Betreuung

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit stehen die Menschen, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung unserer Hilfe bedürfen. Oberstes Ziel unserer sozialen und pflegerischen Tätigkeit ist die Orientierung an den Wünschen und Anforderungen der von uns betreuten Menschen. Ihre Selbständigkeit und Eigenständigkeit werden garantiert und gefördert, ihre Entscheidungen werden respektiert.

Ziel von Pflege ist es, Menschen in gesundheitlicher Bedrohung und Lebenskrisen so zu begleiten, dass sie Existenz fördernde Erfahrungen machen. So kann aus Misstrauen Vertrauen, aus Angst Zuversicht und aus Isolation Integration wachsen.

In den Einrichtungen des ASB werden die Bedürfnisse der Bewohner erfasst, damit die Lebensgestaltung und Lebensqualität erhalten bzw. gesteigert und die individuelle Pflege gefördert werden kann. Die Wünsche und Gewohnheiten der Bewohner sind hierbei Orientierungshilfe für die Pflege und sollen im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt werden. Da die Pflege in einer stationären Einrichtung wesentlichen Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung der Menschen nimmt, muss die Planung alle Lebensbereiche berücksichtigen und vorrangig bedürfnisorientiert erfolgen.

4.2 Wohnraum

Die Einrichtung bietet individuell zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegegerechte Mobiliar zur Verfügung. Der Wohnraum kann vom Bewohner zusätzlich mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der Absprache. Eine Auflistung der Ausstattung des Wohnraums durch die Einrichtung ist als Anlage 2 Bestandteil des Heimvertrages. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre und Individualität des Bewohners in seinem Wohnraum zu sichern. Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich des jeweiligen Bewohners. Dem Bewohner steht jeweils das Hausrecht an seinem Wohnraum zu.

Unter Geltung dieser Prinzipien wird dem Bewohner der Wohnraum nach Maßgabe der folgenden Regelungen überlassen: Die Einrichtung stellt dem Bewohner ein Einzelzimmer mit ca. 20 qm Wohnfläche zur Verfügung. Dieser Wohnraum steht dem Bewohner allein zur Verfügung.

Der Wohnraum wird teilmöbliert bereitgestellt mit:

- Sideboard
- Tisch
- Nachttisch
- Decken- und einer Wandbeleuchtung
- sanitärer Einrichtung mit Handwaschbecken, WC, Dusche
- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Stuhl

des Weiteren mit:

- Telefonanschlussmöglichkeit / Telefon
- Namensschild
- Hausnotrufanlage
- TV Satelliten-/Kabelanschlussmöglichkeit

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Hauses (Gruppen-Esszimmer, Gruppen-Wohnzimmer, Fest und Feierräume, Aufzug, Grünanlage, Cafeteria, Kiosk).

Haftpflichtversicherungsschutz: Bewohnerinnen und Bewohner sollten einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz besitzen.

Untervermietung: Ein Recht zur Untervermietung steht dem Bewohner nicht zu. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.

Tierhaltung: Eine Haustierhaltung ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtung.

Schlüssel: Die Aushändigung von Schlüsseln erfolgt gegen Quittung. Auch für Schlüssel, die der Bewohner an Angehörige aushändigt, bleibt die hierfür unterzeichnende Person gegenüber der Einrichtung verantwortlich. Die Pflegeeinrichtung verfügt über eine zentral Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Umbau: Änderungen an dem Wohnraum und/oder der Ausstattung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung ausgeführt werden.

Elektrogeräte: Der Bewohner ist berechtigt, eigene Elektrogeräte in seinen Räumlichkeiten in Betrieb zu nehmen. Diese müssen allerdings jeweils ein offiziell anerkanntes Prüfsiegel aufweisen. Sollte ein Elektrogerät nicht den aktuellen Sicherheitsrichtlinien entsprechen, kann die Einrichtung den Betrieb dieses Gerätes bis zur Prüfung durch einen Elektrofachbetrieb untersagen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom Bewohner zu tragen.

4.3 Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, sowie letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI bzw. Anlage 2 des Heimvertrages.

4.4 Pflege- oder Betreuungsleistungen

Das Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Für die Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege,
- Hilfe bei der Ernährung,
- Hilfe bei der Mobilisierung / Mobilität.

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt das Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37 SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegenüber der Krankenkasse besteht.

4.5 Verpflegung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und

Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke in Form von Mineralwasser, Tee, Kaffee, Sonstiges stehen dem Bewohner in unbegrenzter Menge zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten in Form von Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie diverse Zwischenmahlzeiten (u.a. Kaffee / Kuchen / Gebäck).

(4) Bei Bedarf werden Schonkosten und Diäten angeboten. Weitere Speisen und Getränke werden gegen zusätzliches Entgelt angeboten (Heimvertrag, Anlage 4).

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Neben den vorgenannten Pflege- und Betreuungsleistungen kommen den Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen zugute. Der hierfür dem Träger der Pflegeeinrichtung zustehende Vergütungszuschlag, dessen Höhe vom Grundsatzausschuss für Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen festgelegt wird, ist von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen zu tragen.

4.6 Zu zahlende Entgelte

Heimentgelt:

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Leistungen der Pflege werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Veränderungen der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 9 WBVG. Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Die Pflegesätze orientieren sich an den fünf Pflegegraden. Die Zuordnung des Bewohners zu den Pflegegraden richtet sich nach § 15 SGB XI.

4.7 Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners bzw. wird der Bewohner nach Antrag bei der zuständigen Pflegekasse in einen höheren Pflegegrad eingestuft, so ist die Einrichtung berechtigt, den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§

87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Die Aufforderung ist entsprechend § 87a Abs. 2 Satz 2 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrads zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen oder vom von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen oder den von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Einrichtung kann auch eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet der Einrichtung das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten

ten wurden. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

5. Ausschluss der Angebotspflicht

In wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für

- die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Menschen mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- Personen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Personen zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Menschen, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und sich dadurch selbst gefährdet.

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörigen selbstverständlich bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft unterstützen.

6. Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Liebe Interessenten, Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörige,

wir möchten, dass Sie sich im Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ wohlfühlen. Sollten Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt unwohl fühlen, Wünsche, Verbesserungen oder Beschwerden haben, möchten wir Sie ausdrücklich ermutigen, diese gleich auszudrücken. Unser Personal hat immer ein offenes Ohr. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das in unserem Haus eingerichtete Konflikt- und Beschwerdemanagement im Bedarfsfall, natürlich auch anonym, zu nutzen.

Ihre Hinweise helfen uns zu gewährleisten, dass wir unsere Arbeit, die individuelle Pflege, aber auch die Atmosphäre ständig verbessern. In keinem Fall wirkt sich eine Beschwerde nachteilig für Sie aus!

Ihre Ansprechpartner:

ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen

- Einrichtungsleitung -

Telefon: 02325 – 63 78-102

E-Mail: elhol@asb-mail.de

Geschäftsführung

Siepenstraße 12a

44623 Herne

Telefon: 02323 9190-40

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen:

Anschrift: Stadt Herne, Postfach 101820

44621 Herne

Telefon: 02323 16-3203